

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 11. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2026)

zum Thema:

**Verantwortlichkeiten für Glasfaserverteilerkasten transparent machen**

und **Antwort** vom 24. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2026)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26346

vom 11. Juni 2026

über Verantwortlichkeiten für Glasfaserverteilerkasten transparent machen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher für die Beantwortung das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt beziehungsweise in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben wurde.

Frage 1:

Wer ist Auftraggeber des derzeit in der Paul-Koenig-Straße 77, 13053 Berlin-Hohenschönhausen, im Bereich einer geplanten Grundstückszufahrt errichteten Glasfaserverteilerschranks und welche ausführende Firma ist mit der Bauausführung beauftragt?

Antwort zu Frage 1:

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Auftraggeber des in der Paul-König-Straße 78 errichteten Glasfaser-Netzverteilers ist die OXG Glasfaser GmbH. Mit der Bauausführung wurde die Firma ISIK (Straßen-, Tief- und GaLa-Bau) beauftragt.“

Frage 2:

Auf welcher rechtlichen Grundlage (Genehmigungen, Sondernutzungserlaubnisse oder vertragliche Vereinbarungen) erfolgt die Errichtung an diesem konkreten Standort?

Antwort zu Frage 2:

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Anträge im Kontext des Glasfaserausbaus (Leitungen, Glasfaser-Netzverteiler etc.) werden nach § 127 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) beschieden. Die Zustimmung für den betreffenden Glasfaser-Netzverteiler datiert auf den 27.02.2026. Die Bauarbeiten wurden im Rahmen einer Baustellenanordnung nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) legitimiert.“

Frage 3:

Welche Möglichkeiten bestehen für die Eigentümer bzw. Bauherren des betroffenen Grundstücks, eine Prüfung, Verlegung oder Anpassung des Standorts des Glasfaserverteilerschranks zu erreichen, insbesondere im Hinblick auf die geplante Grundstückszufahrt?

Antwort zu Frage 3:

Gemäß § 9 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) dürfen die nicht befahrbaren Straßenbestandteile mit Kraftfahrzeugen nur auf besonderen Überfahrten (Gehwegüberfahrten) überquert werden. Für die Erschließung einer Garage oder eines Kfz-Stellplatzes auf dem Privatgrundstück sind daher diese nicht befahrbaren Straßenbestandteile abzusenken und entsprechend zu befestigen. Nähere Informationen zur Beantragung einer dauerhaften Gehwegüberfahrt können den Internetseiten der Straßen- und Grünflächenämter entnommen werden (<https://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/strassen-und-gruenflaechenamt/tiefbau/herstellung-und-aenderung-von-gehwegeberfahrten-848819.php>).

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat darüber hinaus mitgeteilt:

„Diese individuellen Gegebenheiten müssen im Zuge des Antragsverfahrens geprüft werden. Dem für die Straßenunterhaltung zuständigen Fachbereich des Bezirks liegt aktuell kein Antrag für die Errichtung einer Gehwegüberfahrt vor der Hausnummer 77 vor.“

Berlin, den 24.06.2026

In Vertretung

Arne Herz  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt